



Zürich, 5. Dezember 2017

Medienmitteilung

Das Handelsgericht Zürich weist eine 85-Millionen-Franken-Klage einer Fluggesellschaft gegen einen Schweizer Reiseveranstalter ab.

Mit Urteil vom 28. November 2017 weist das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage einer Fluggesellschaft auf Feststellung der Gültigkeit von Charterverträgen mit einem Schweizer Reiseveranstalter sowie eine in diesem Zusammenhang erhobene Forderungsklage ab. Der Streitwert der Klagen beträgt insgesamt rund 85 Millionen Schweizer Franken. Gegen das Urteil des Handelsgerichts kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden.

Die Parteien verbinden Charterverträge, mit welchen sich die Fluggesellschaft zur Erbringung von Flugdienstleistungen gegen Entgelt für den Reiseveranstalter verpflichtete. Kurz nach der effektiven Aufnahme des Charterflugbetriebs kündigte der Reiseveranstalter die bestehenden Verträge per 31. Oktober 2015 ausserordentlich. Er stützte sich dabei auf eine Klausel in den Verträgen, die ein ausserordentliches Kündigungsrecht bei Nichtdurchführung einer bestimmten Anzahl von Flügen durch die Fluggesellschaft vorsieht.

Die Fluggesellschaft wehrte sich klageweise gegen diese Kündigung des Reiseveranstalters und machte geltend, sie sei zur Durchführung der fraglichen Flüge vertraglich nicht verpflichtet gewesen. Vielmehr habe sie die Flüge aufgrund der fehlenden Erhältlichkeit passender Zeiträume für Starts und Landungen ("Slots") an den Flughäfen, wie insbesondere in Zürich, nicht durchführen können.

Der Streitwert der Klagen beträgt insgesamt rund 85 Millionen Schweizer Franken. Die Rechtsschriften umfassten über 1000 Seiten; die entsprechenden Beilagen fanden sich in 12 Bundesordnern.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich verwirft in seinem Urteil vom 28. November 2017 (Geschäfts-Nr.: HG150187-O) den Standpunkt der Fluggesellschaft mit mehrfacher Begründung. Einerseits sei aufgrund der Ausführungen der Fluggesellschaft unter anderem nicht klar, ob diese die Flüge zu bestimmten Uhrzeiten habe fliegen müssen und ob zu diesen Uhrzeiten tatsächlich keine passenden Slots zur Verfügung gestanden wären. Andererseits gelangt das Handelsgericht nach einer ausführlichen Vertragsauslegung der Charterverträge zum Schluss, dass aufgrund der vertraglichen Abmachungen sämtliche Flüge – mit oder ohne Slots – durch die Fluggesellschaft zu erbringen gewesen wären. Da die Fluggesellschaft gewisse Flüge zugestandenermassen nicht geflogen hatte, erachtet das Handelsgericht die daraus folgende Kündigung des Schweizer Reiseveranstalters als zulässig und weist die Klage der Fluggesellschaft dementsprechend kosten- und entschädigungspflichtig ab (Gerichtsgebühr: CHF 500'000.–; Parteientschädigung für den Reiseveranstalter: CHF 500'000.–). Gegen das Urteil des Handelsgerichts kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden.

Telefonische Auskünfte erteilt am 5. Dezember 2017 zwischen 14.00 und 14.30 Uhr:
lic. iur. Lukas Huber, Generalsekretär-Stv., Tel. direkt 044 257 93 91